



Marktgemeindeamt REICHENAU im Mkr.

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211-8255-0; Fax: 8255-5
e-mail: marktgemeindeamt@reichenau-ooe.at



Zl: 240/0 - Kiga.Ord - 2024
Bearbeiter: AL Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15
Reichenau i.M., am 04.07.2024

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten mit Krabbelstube der Marktgemeinde Reichenau i.M.

gültig ab 01.09.2024

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

1. **Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Marktgemeinde Reichenau im Mkr. (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten mit Krabbelstube) nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, idF LGBl. Nr. 90/2013, mit Sitz in Reichenau im Mkr., Glashüttenstraße 4.

2. **Arbeitsjahr und Ferien**

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des nächsten Jahres.

An folgenden Tagen hat die Einrichtung geschlossen:

- 2.1. Die Sommerferien beginnen am **11.08.2025** und enden am **29.08.2025**.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am **24.12.2024** und enden am **06.01.2025**.

3. **Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung**

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Der Rahmen der Öffnungszeit des **Kindergartens** ist Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr.

Auf Grund der durchgeführten Bedarfserhebung werden für das Kindergartenjahr **2024/25** folgende Gruppenöffnungszeiten festgelegt:

	von:	bis:
Montag	07.00 Uhr	16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr	16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr	16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr	16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr	14.00 Uhr

b) Auf Grund der durchgeführten Bedarfserhebung werden in der **Krabbelstube** für das Kindergartenjahr **2024/25** folgende Gruppenöffnungszeiten festgelegt:

	von:	bis:
Montag	07.00 Uhr	14.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr	14.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr	14.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr	14.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr	14.00 Uhr

Regeldienstzeit:

Vormittagsdienst einschl. Mittagessen 07.00 Uhr bis 11.45 Uhr

Ruhephase und Nachmittagsbetrieb 11.45 Uhr bis 14.00 Uhr

3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung **soll** 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4. **Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Öö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, idF LGBl. Nr. 90/2013 allgemein zugänglich.

In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine Krabbelstubengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 1,5 Lebensjahr geführt.

- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 4.3. Für den Kindergarten muss die Anmeldung 5 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.4. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
- 4.5. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
Kinder dürfen die Kinderbetreuungseinrichtungen nur an den angemeldeten Tagen besuchen.
- 4.6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.7. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) **Impfbescheinigung**
 - d) **Einkommensnachweis** (für Kinder unter 30 Monate) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren)
 - d) **Sozialversicherungsnummer**
- 4.8. Der Rechtsträger, die Marktgemeinde Reichenau im Mkr., entscheidet bis zum 30.06. über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern (§ 7 Abs. 1).
- 4.10. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die schriftliche Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrages nach dem Oö. KBBG voraus.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Marktgemeinde Reichenau im Mkr.

- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1 Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2 Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3 Die Kindergartenpflicht beginnt mit Ende der Schulferien im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an 5 Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Reichenau im Mkr. zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu Berücksichtigen und zu gewährleisten.

- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck wird jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durchgeführt und lädt der Rechtsträger unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 9.2. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.3. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 9.5. Für Spielmaterialien, welche von zu Hause mitgebracht werden, wird vom Rechtsträger keinerlei Haftung übernommen.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.3. Die Kinder sollen im **Kindergarten** am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden.
3a Abs.3 1.Satz. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3a Abs. 4 Oö. KBBG) unterschreiten.
- 10.4. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder

und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Nur gesunde Kinder dürfen die Einrichtung besuchen. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten der Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.

In der Kinderbetreuungseinrichtung dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 10.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Einrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
Fotos oder Filme dürfen im pädagogischen Alltag (z.B. bei der Eingewöhnungsphase oder Geburtstagsfeiern) nur vom Personal mit einrichtungseigenen Geräten angefertigt werden. Bei Festen oder sonstigen Veranstaltungen wird auf der Einladung festgelegt ob seitens der Eltern bzw. aller sonstigen Begleitpersonen die Anfertigung von Fotos und Filmen gestattet wird.
- 10.8. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.9. Eltern, deren Kinder den Kindergarten besuchen und mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Wird das Kind nicht oder nicht zeitgerecht von der Halte(Sammel)stelle

abgeholt, so wird es wieder in die Kinderbetreuungseinrichtung zurückgebracht und muss von dort abgeholt werden.

- 10.10. Eltern, deren Kinder die Krabbelstube besuchen haben ihre Kinder selber bzw. durch eine von ihnen bestimmte und geeignete Person in die Krabbelstube zu bringen und von dieser wieder abzuholen.
Ein Bustransport der Krabbelstubenkinder ist rechtlich nicht zulässig.
- 10.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.12. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen (für Kindergartenpflichtige).
- 10.13 Kinder, welche nicht kindergartenpflichtig sind, sind beim Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für einen Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich im September ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
Falls für ärztliche Untersuchungen Kosten anfallen sind diese von den Eltern zu tragen.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- 11.3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.
- 11.4. Die Informationspflicht über Allergene wird in die Speisepläne aufgenommen. Die ausführliche Liste über mögliche Allergene wird neben dem Speiseplan an der Informationstafel ausgehängt.
Eltern, deren Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung zu Mittag essen und persönlich oder mit dem Bus gebracht und von den Eltern abgeholt werden, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene im Mittagessen zu informieren. Die jeweilige gruppenführende Pädagogin und/oder die Kindergartenleiterin sind unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die ihr Kind allergisch reagieren könnte.
- 11.5 Angelehnt an § 49 Abs.3 Schulunterrichtsgesetz wird auch für den Besuch von KBBE die Möglichkeit einer Suspendierung geschaffen. Dieser zeitlich befristete Ausschluss vom Besuch soll die Einrichtungen dabei unterstützen, schwierige pädagogische Situationen zu entschärfen und entsprechende

Gefahren abzuwenden. Gleichzeitig ist von allen Beteiligten diese Zeit zu nutzen, um entsprechende Maßnahmen zu setzen, die eine qualitätsvolle Weiterbetreuung des betroffenen Kindes gewährleisten. Die kann durch die Eltern zum Beispiel durch möglicherweise notwendige medizinische/therapeutische Maßnahmen erfolgen sowie in der Einrichtung durch organisatorische, personelle und pädagogische Maßnahmen umgesetzt werden. Die Unterstützungssysteme der Bildungsdirektion (z.B. psychologische Fachberatung) stehen ebenfalls zur Verfügung. Im Sinn des Kindeswohls wird die Möglichkeit zur Suspendierung auf die Fälle begrenzt, in denen eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist. Eine entsprechende Gefährdung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Kind durch sein Verhalten die körperliche Integrität anderer Kinder oder des Personals in einem unter Berücksichtigung des Lebensalters und des Entwicklungsstands des Kindes untypischen Ausmaß gefährdet oder die Bildungsarbeit und Beaufsichtigung der Kinder verunmöglicht bzw. für die anderen Kinder und das Personal unzumutbar macht. Klar ist jedenfalls, dass bei der Interessensabwägung in allen Verfahren das Kindeswohl, insbesondere jenes des betroffenen Kindes, vorrangig vor den Interessen des Rechtsträgers der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist und eine Suspendierung auf das geringstmögliche Ausmaß zu beschränken ist. So ist es beispielsweise auch möglich, Kinder von einzelnen Aktivitäten oder dem Besuch der Einrichtung in einem gewissen zeitlichen Rahmen, also beispielsweise nur für Ausflüge oder den Besuch am Nachmittag, zu suspendieren, wenn damit insbesondere dem Kindeswohl besser Rechnung getragen werden kann und der Zweck einer Suspendierung auch auf diesem Weg erreicht werden kann. Ziel ist jedenfalls eine Weiterbetreuung des Kindes nach Ablauf der Suspendierung. Das Fernbleiben kindergartenpflichtiger Kinder auf Grund des Ausspruchs einer Suspendierung gilt als gerechtfertigte Verhinderung des Kindes. Die Dauer der Suspendierung ist auf das minimal erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Die bestehenden Regelungen zum Ausspruch eines Widerrufs der Aufnahme auf Basis des § 12 Abs.4 Oö. KBBG bleiben unverändert bestehen.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr wird mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14. Spezifikationen für die Krabbelstube

14.1. Die Krabbelstube wird ausschließlich mit Mittagsbetrieb geführt.

14.2. Die Kinder sollen in der **Krabbelstube** am Vormittag spätestens bis 08.15 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden.

14.3. Der Besuch der Krabbelstube ist an 2, 3 oder 5 Tagen möglich.

15. Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass Einvernehmen mit dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Die Zustimmungen zum Datenschutz bilden eine wesentliche Beilage zu dieser Verordnung.

16. Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt die bisherige Kindergartenordnung vom 29.06.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Peter Paul Rechberger

